

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8cd8443f-d6c5-3157-8b7f-923f53693813>

Bibliografie	
Titel	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV) (RAB 10)
Amtliche Abkürzung	RAB 10
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 20 RAB 10 - Zusammenstellen einer Unterlage (zu [§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV](#))

Zusammenstellen im Sinne der [Baustellenverordnung](#) beinhaltet das Einfordern der erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung späterer Arbeiten an der baulichen Anlage und deren systematische Dokumentation.

